

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags- Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nach 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabholung in der Expedition 1,50 Mk. beim die Post bezogen 1,80 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung. Preis der einseitigen Zeile 10 Pf. Reklamazeile 20 Pf. Bei Wiederholung entsprechend Rabatt. Behörden, Firmen etc. Vorzugspreise.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dirtes, Rösching.

Nr. 33

Samstag, den 15. August 1925.

6. Jahrgang.

Wochenkalender.

vom 16. mit 22. August 1925.

- Sonntag, 16. Joachim.
Montag, 17. Liberatus.
Dienstag, 18. Helena.
Mittwoch, 19. Sebald.
Donnerstag, 20. Stephan.
Freitag, 21. Franziska v. Chant.
Samstag, 22. Siegfried.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Auflage der Schöffen- und Geschworenenliste.

Die Liste, der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche für das Geschäftsjahr 1926 als Schöffen- u. Geschworenenämter berufen werden können liegt ab 19. August 1925 eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Marktkanzlei öffentlich auf.

Einsprüche gegen den Inhalt dieser Liste sind während der Auflagefrist schriftlich oder zu Protokoll dort selbst anzubringen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß namentlich auch Frauen das Schöffen- und Geschworenenamt versehen können und daher in die Urliste aufgenommen werden.

Das Bezirksamt gibt bekannt:

Die diesjährige Landgestütspreisverteilung in Ingolstadt findet am 7. September auf dem Viehmarktplatz statt. Die Ausnahme beginnt vormittags 8 Uhr, die Musterung vormittags 10 Uhr.

Hinsichtlich der Bestimmungen für die

Landgestütspreisverteilung wird auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1922 — abgedruckt im Bayer. Staatsanz., Nr. 155 v. 7. Juli 1922 und Bez. Amtsblatt Nr. 36 1922 hingewiesen. (Diese kann in der Marktkanzlei eingesehen werden.)

Von Seiten der Pferdezuchtgenossenschaft Ingolstadt werden den durch die Landgestütsverwaltung prämierten Pferden der Genossenschaftsmitglieder Zuschußprämien gegeben.

Als Preisgericht für diese letztere Prämierung wird die Kommission der Landgestütspreisverteilung gebeten.

Der im Jahre 1924 gegebene Wanderpreis der Pferdezuchtgenossenschaft fällt der besten Zuchstute (Oberländer oder Halbblut) zu.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Ingolstadt-Land gibt bekannt:

Die neuen Bestimmungen zur Beitragsleistung für Erwerbslosen Fürsorge machen es notwendig, daß namentlich auch für land- und hauswirtschaftliche Dienstboten Versicherungsanträge gestellt, werden müssen (Staatsanzeiger Nr. 151.) Dieselben sind der Kasse bis längstens 31. 8. 25. vorzulegen, da von diesem Tage ab bei Nichtantragsstellung Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu berechnen sind (Staatsanzeiger Nr. 182.)

Wir bemerken, daß auch bei Neueintritt von Dienstboten u. s. w. je weitere Antragsstellung notwendig ist.

Die notwendigen Formulare sind bei Herrn Schneidermeister Lang erhältlich.

Lindl, 1. Bürgermeister.

Wann erlischt die Haftpflicht der Eisen-

bahn.

Das Reichsgericht hat seine Ansicht vor einiger Zeit dahingehend festgelegt, daß die Haftpflicht der Eisenbahn erst dann endet, sobald der Empfangsberechtigte über das Gut nach freiem Willen verfügt. Grundsätzlich haftet die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag von der bahnamtlichen Abnahme des Gutes bis zur Ablieferung. Aber den Begriff der Ablieferung herrscht aber noch Unklarheit, auch hier hat das Reichsgericht entgegen seiner früheren Auffassung eine Gesetzes-Auslegung getroffen, die für die Verkehrstreibenden bedeutungsvoll und günstig ist. Denn nach dieser wird die Zahlung der Fracht nicht, wie bisher, schon als Beendigung des Frachtvertrages angesehen und die strenge Haftung d. Eisenbahn aus dem Frachtvertrag besteht weiter. Für die Betrachtung des Problems kommen 3 Punkte in Betracht: Begriff der Ablieferung, Quittungsleistung und Abnahme-Verzug.

Aber den Begriff der Ablieferung enthält § 76 Abs. 1 die grundlegende Bestimmung, nach der die Eisenbahn verpflichtet ist, am Ort der Ablieferung dem Empfänger den Frachtbrief und das Gut gegen Zahlung der Fracht und der sonst mit dem Gute verbundenen Kosten gegen Empfangsbcheinigung auszuhandigen. Die Ablieferung bedeutet nach einer Gerichtsentcheidung die Aufgabe des Gewahrsam an dem Gute im Einverständnis mit dem Empfangsberechtigten, nach der dieser über das Gut nach freiem Willen verfügen kann. Der Ablieferung, die eine Tätigkeit der Bahnbeamten ist, steht auf seiten d. Empfängers die Abnahme gegenüber. Das Frachtgut gilt erst als abgenommen, wenn der Empfänger dasselbe in seine Verfügungsmacht genommen hat, hierbei ist eine körperliche Inbesitznahme nicht erforderlich. In der Praxis kommt es auch häufig vor, daß trotz der de jure erfolgten Abnahme dennoch das Gut bei der Bahn verbleibt.

Der alsdann durch besonderen Vertragswillen beginnende Verwahrungsvertrag ist freilich rechtlich anders zu verwerten als der vorherige Frachtvertrag, denn die Bahn tritt dem Empfänger gegenüber nur noch in der Eigenschaft als Lagerhalter. Sofern aber ein solcher Wille der Vertragsparteien nicht zum Ausdruck gekommen ist, bleibt der Frachtvertrag mit seiner strengen Haftung bestehen, auch dann, wenn der Empfänger auf Verlangen der Bahn eine Quittung über den Empfang des Gutes ausgestellt hat. Die etwaige Quittungsleistung ist nach dem Urteil ein einseitiges Anerkenntnis des Empfangsberechtigten über den Empfang des Gutes worin eine Abnahme seitens des Empfängers nicht erblickt werden kann. Die grundlegende Änderung des Urteils, nach dem die Bezahlung

der Fracht und die Quittungsleistung keinen rechtswirksamen Ersatz für die Abnahme bilden, sind von großer Bedeutung, als nach Auffassung der Verwaltung mit der Quittung eine wirkliche Empfangsbestätigung mit allen ihren rechtlichen Konsequenzen verbunden ist, bei der die Empfänger weitestgehende Rechte aus dem Frachtvertrag verlieren. Die Quittung als solche ist ein Beweispapier, und der Empfänger muß die d. Quittung innewohnende Kraft beseitigen. Nach der Urteilsbegründung braucht der Gläubiger nur den Beweis zu erbringen, daß die Quittung im voraus ohne den tatsächlichen Empfang ausgestellt ist, alsdann ist der Quittung die Bedeutung eines Empfangsbekennnisses entzogen. Die Forderungen der Gläubiger gegen die Bahn bestehen demnach fort. Allerdings muß die Anfechtung gegen die Quittung vielmehr eine Vorquittung ohne Verzögerung erfolgen. Es ergibt sich die Folgerung, daß der Frachtvertrag erst durch das Zusammentreffen von Ablieferung und Abnahme erlischt.

Ist die Ablieferung unmöglich, so wird der Frachtvertrag über die gewollte Zeit verlängert; um diese Belastung zu vermeiden, hat das Gesetz im § 81 E. V. D. Maßnahmen vorgesehen, die unter dem Titel „Ablieferungshindernisse“ gleichsam die wirkliche Ablieferung ersetzen sollen. Macht aber die Eisenbahn von den Surrogaten keinen Gebrauch, reicht der Frachtvertrag weiter, und allgemein rechtliche Bestimmungen über den Verzug des Gläubigers treten dann erst ein.

Die längste Straße der Welt

war bisher bekanntlich der Broadway, der breite Weg in New-York, die rund 15 Kilometer lang ist und auf welche die New-Yorker nicht wenig stolz sind. Jetzt aber müssen sie auf den Ruhm verzichten, die längste Straße der Welt zu besitzen. Chicago hat das Kunststück fertiggebracht, eine doppelt so lange Straße, die Western-Avenue zu bauen, die mit ihren 30 Kilometern Länge nun nicht leicht übertroffen werden dürfte. Man stelle sich nur einmal eine solche Länge vor. Die Strecke Kelheim-Riedenburg hat die Hälfte der Straße an Länge. Man bekommt hiedurch zugleich einen Begriff von der Ausdehnung dieser Riesenstadt. Ein Schnellzug würde eine halbe Stunde brauchen, um ohne Aufenthalt von einem Ende der Straße bezw. der Stadt an das andere zu gelangen.

Kurzschritt

Die für heute angesagte Stunde fällt aus

Gottesdienst = Ordnung

vom 16. bis 23. August 1925.

Sonntag: 2 Uhr der hl. Rosenkranz.

Montag: 6 Uhr Austeilung der hl. Kommunion

In Hepberg Hochzeitbeimesse Semler-Rottler.

Dienstag: 1/7 U. hl. Messe zu Ehren des hl. Wendelin.

Mittwoch: 1/7 Uhr hl. Messe für die armen Seelen.

Donnerstag: 1/27 Uhr hl. Messe für Michael Schweiger und Prozeßion.

Freitag: 1/27 U. 16. hl. Schauermesse.

Sonntag: 1/7 U. im Krankenh. St. Sebast. Brudersch. Messe f. A. Maria Göbl.

1/27 Uhr in der Pf.-K. hl. Messe für die armen Seelen. 7 Uhr Abendandacht.

Sonntag: 6 Uhr hl. Messe f. Laver Brenner. 1/29 U. Haupt G.-D.

Am Sonntag 16. August Sammlung f. das Kriegsblindenheim.

Neue Zephir-Stoffe

Roßseide für Oberhemden.

Besonders geeignet für feinste Maßhemden.



Fanny Steiger

Jugolstadt

Ludwigstraße 28.

Bensdorf Cacao

per Pfd. 50 Pfg. empfiehlt

Josef Mangold, Inaolstadt.

Achtung Landwirte!

Es diene hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß ich einen

Breit = Drescher

mit einfacher Bugerei für 2 u. 3 Ps.

Motore teilweise z. Verfügung stelle.

Preis nach Abereinkunft.

Ferner gebe ich bekannt, daß das

allerneueste Modell meiner Dreschwagen

eingetroffen ist und zwar mit Sortiertrommel und marktfertiger Reinigung.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gerne gestattet! Reelle Bedienung! Billigste Preise! Günstigste Zahlungsbedingungen!

Michael Schaller, landwirtsch. Maschinenlager.

Titl. Darlehenskassenvereinen, Bauernvereinen, sonstigen Kunden und Freunden die ergebene Mitteilung, daß 1 Wagg. Futterhafer, Kiefersfeldener Portlandzement, alle gangbaren Herbstdüngersorten: Kalkstickstoff, Schwefelsaurer, Mischdüngerarten, Superphosphat, Thomasmehl, Kali, Düngerkalk eingetroffen ist. Werksbezug gibt Werkspreise. Auf Kalk wird ein zinsloses Zahlungsziel bis 15. 11. 25 gewährt. Zur Besichtigung unserer Maschinen-Ausstellungshalle ladet freundlichst ein das Lagerhaus Lenting. Besichtigung sämtlicher Lagerräume jederzeit ohne Kaufzwang gewünscht.

Die Bauernvereinslagerhäuser:

Lenting Tel. Rösching 1, Schamhaupten Tel. Alt-
mannstein 14, Reichertshofen Tel. 11.

Jutegarben- bänder

160 cm lang, imprägniert u. gefärbt
neu eingetroffen

1000 Stck. Mk. 22.—

Bauernvereinslagerhaus Lenting
Telefon Rösching 1

Bauernvereinslagerh. Schamhaupten
Telefon Altmannstein 14.

Saugschwein

sind zu verkaufen. Hs. Nr. 109.

Sterbebilder

sowie alle sonstigen Druckarbeiten liefert
rasch und billig

H. Dittes, Buchdruckerei.

Gastspiele der Süddeutschen Volksbühne.

Im Saale des Gasthofes A. Burgmaier
Samstag, den 15. August abends 8 Uhr.

Peter Roseggers einziges Bühnenwerk.

Am Tage d. Gerichtes.

Volksstück in 4 Akten von R. B. Rosegger.

1. Akt: Des Jägers Tod. 2. Akt: Ein fideles
Gefängnis. 3. Akt: In Not und Elend.

4. Akt: Am Tage des Gerichtes.

Ort der Handlung: In d. steyerischen Bergen.

Sonntag, den 16. August abends 8 Uhr.

Neuester Schlager!

Der Meisterboger.

Lustspiel in 3 Akten von Otto Schwarz.

Ort der Handlung: Eine mitteldeutsche
Kleinstadt.

Nachmittag halb 4 Uhr Jugendvorstellung.

Die Puppenfee.

oder: Das versunkene Schloß.

Zauber märchen in 3 Akten von Graf Pacci.

Preise d. Plätze: 1. Pl. 1.—M 2. Pl. 50

Nachmittag halbe Preise auch für Erwachsene.